Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Antrag auf Erteilung einer Nutzungsberechtigung mit Dauerparkausweis gemäß Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) der Stadt Werdohl

Antragsteller/in

Name	Vorname	Geburtsdatum

Wohnanschrift: Straße	Haus-Nr.

PLZ	Ort

Telefon (für Rückfragen tagsüber erreichbar)	E-Mail*

*freiwillige Angaben

Ich beantrage eine Nutzungsberechtigung mit Dauerparkausweis für

☐ Parkplatz _____

☐ P+R Bahnhof (eine Kopie der Dauer-Bahnfahrkarte ist beigefügt)

☐ Straße _____

für die Dauer ☐ von _____ Monat/en ab _____ ☐ von einem Jahr ab _____.

☐ unbefristet für das/die Fahrzeug/e (regelmäßig ein Fahrzeug, ggf. verschiedene Fahrzeuge)

amtliches Kennzeichen	amtliches Kennzeichen	amtliches Kennzeichen	amtliches Kennzeichen

Die monatliche Gebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 24 €.

Sollte auf dem genannten Parkplatz/der genannten Straße die maximale Anzahl an Dauerparkplätzen bereits vergeben sein,

☐ verzichte ich auf einen Dauerparkausweis,

☐ bitte ich um telefonische Kontaktaufnahme und Mitteilung, wo noch Dauerparkplätze vergeben werden können.

Bezüglich der Voraussetzung für die Erteilung eines Dauerparkausweises mache ich folgende Angaben:

☐ Ich bin Arbeitnehmer/in innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung und kann auf privatem Grundstück keinen Stellplatz erhalten.

☐ Ich bin Arbeitgeber/in innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung und kann für meine Arbeitnehmer auf privatem Grundstück keinen Stellplatz zur Verfügung stellen.

☐ Ich bin Bewohner/in und mit Hauptwohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gemeldet. Ich kann auf privatem Grundstück keinen Stellplatz erhalten und habe auch keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beigefügt (nur vollständige Anträge können bearbeitet werden):

☐ KfZ-Schein (meiner genannten Fahrzeuge)

☐ Bei Fremdfahrzeugen: Bestätigung über die dauerhafte Nutzung des genannten Fahrzeugs

☐ Bescheinigung des Arbeitgebers (Vordruck)

☐ Formblatt Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats im Rahmen eines Kombimandats (bei Ausweisen mit Gültigkeit von mehr als einem Monat, ansonsten Barzahlung oder EC-Lastschrift im Einwohnerbüro) **oder**

☐ Aufgrund eines früheren Antrags liegen Ihnen bereits alle vorgenannten Unterlagen vor; die Ausweis-Nr. meines bisherigen Dauerparkausweises lautet: _____.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift erkenne ich die beigefügten Nutzungsbedingungen an.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in

Nutzungsbedingungen für Dauerparker:

1. Für die Nutzung des Parkplatzes mit Dauerparkausweis gilt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) der Stadt Werdohl.

2. Der Dauerparkausweis ist gut sichtbar im Original im Frontbereich des Fahrzeuges auszulegen.

3. Für einen Dauerparkplatz wird eine monatliche Benutzungsgebühr berechnet.

4. Es wird nur eine begrenzte Anzahl von Stellplätzen für Dauerparker vergeben. Pro Person wird nur ein Dauerparkausweis ausgestellt.

5. Es können maximal vier Kennzeichen auf dem Dauerparkausweis eingetragen werden.

6. Der Verlust des Dauerparkausweises ist unverzüglich der Stadt Werdohl, Abt. Ordnung und Einwohnerwesen, schriftlich anzuzeigen. Bei erneuter Ausstellung des Parkausweises wird eine Verwaltungsgebühr fällig.

7. Die Kündigung eines Dauerparkausweises erfolgt in schriftlicher Form und kann monatlich zum Monatsende erfolgen. Sie muss schriftlich bis zum 10. des Vormonates bei der Stadt Werdohl vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

8. Es besteht kein Rechts- bzw. Nutzungsanspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Dies betrifft ebenfalls die Nutzung des Dauerparkplatzes bei Einschränkungen durch Witterungseinflüsse, z.B. Schnee, Eis o. ä. bzw. bei Sperrungen durch Baumaßnahmen oder Veranstaltungen. Selbst angebrachte Schilder bezüglich der Reservierung eines Stellplatzes sind nicht zulässig.

9. Bei Beeinträchtigungen durch verkehrsordnende Maßnahmen, Baumaßnahmen oder sonstige Sperrungen, z.B. bei Veranstaltungen sowie bei Nutzungseinschränkungen durch Witterungseinflüsse entsteht kein Anspruch auf Entschädigung. Das Gleiche trifft bei Straßenunterhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an Ver- bzw. Entsorgungsleitungen zu.

10. Für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Inanspruchnahme des Dauerparkplatzes entstehen, haftet der Antragsteller selbst und stellt somit die Stadt Werdohl von Forderungen Dritter frei.

11. Die Stadt Werdohl haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer in Zusammenhang mit der Nutzung des Dauerparkplatzes entstehen.

12. Auf den o.g. Parkplätzen gelten die Vorschriften der StVO. Es ist zu gewährleisten, dass die Nutzungsberechtigung nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen wird.